

Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 26. Oktober 2004

KR-Nr. 434/2004

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor
dem Sozialversicherungsgericht
(GebV SVGer)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 26. Oktober 2004,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht vom 26. Oktober 2004 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Weisung

A. Generelle Bemerkung

Am 30. August 2004 hat der Kantonsrat die Revision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) verabschiedet. Dabei wurden auch die Bestimmungen über Kosten und Entschädigungen (§§ 33 und 34 GSVGer) geändert, weshalb die geltende Verordnung einen Anpassungsbedarf aufweist. Die neue Verordnung orientiert sich weitgehend an der bisherigen, entsprechend sind die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen knapp gehalten.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gemäss Bundesrecht das Verfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten kostenlos ist. Nur wenn sich eine Partei mutwillig oder leichtsinnig verhält, können eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

In § 1 ist der Geltungsbereich der Verordnung umschrieben.

§ 2

Bei der Spruchgebühr wird eine Anpassung des geltenden Kostenrahmens vorgenommen.

§§ 3 und 4

Diese Bestimmungen regeln die Verfahrenskosten, nämlich die Vorladungs- und Zustellungsgebühren (§ 3) sowie die Ausfertigungen und Kopien (§ 4).

§ 5

Gemäss Bundesrecht sind Bescheinigungen gegenüber Verwaltungsträgern kostenlos.

§ 6

Regelt die Barauslagen sowie die Entschädigungen von Zeugen.

§§ 7 und 8

Die §§ 7 und 8 regeln den Anspruch auf sowie die Bemessung der Parteientschädigung, wobei in beiden Bestimmungen die Wiederholungen des Gesetzes entfernt wurden.

§ 9

Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung wird wie die Parteientschädigung festgesetzt.

§ 10

Regelt den Kostenbezug und die Möglichkeit der Inkassoubertragung ans Obergericht.

§ 11

Regelt das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Verordnung.

In Namen des Sozialversicherungsgerichts
Der Präsident: Der Generalsekretär:
Faesi Schnetzer

Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer)

(vom 26. Oktober 2004)

Das Sozialversicherungsgericht,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer),

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt die Gebühren, Kosten und Entschädigungen für das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht. Geltungsbereich

Für gerichtliche Tätigkeiten ausserhalb von hängigen Verfahren können Kosten gemäss §§ 3–6 auferlegt werden.

§ 2. Die Spruchgebühr beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 10 000. Sie wird nach dem Zeitaufwand des Gerichtes, der Schwierigkeit des Falles und der Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, bemessen. Spruchgebühr

Sie kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn es sich um Streitsachen von erheblichem finanziellem Interesse, aussergewöhnlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit oder um Streitsachen mit mehreren Parteien handelt.

Wird auf die Begründung des Entscheides verzichtet, wird die Spruchgebühr auf die Hälfte reduziert.

§ 3. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Vorladung, einer Verschiebungsanzeige oder der Abnahme einer Vorladung wird eine Gebühr von Fr. 30, für alle anderen Zustellungen eine Gebühr von Fr. 20 erhoben. Verfahrenskosten
a) Vorladungs- und Zustellungsgebühren

Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

§ 4. Für jede Seite der ersten Ausfertigung eines Entscheides, eines Briefes oder einer Bescheinigung beträgt die Schreibgebühr Fr. 20. b) Ausfertigung und Kopien

Für jede Seite einer weiteren Ausfertigung wird eine Gebühr von Fr. 1 erhoben.

Die Anzahl der für die Berechnung der Gebühren massgebenden Ausfertigungen richtet sich nach dem Dispositiv des Entscheides.

Für ausserhalb eines Verfahrens angeforderte Entscheide wird in der Regel eine Gebühr von Fr. 30 erhoben.

Bescheinigungen

§ 5. Bescheinigungen, die durch Stempel auf der Ausfertigung eines Entscheides angebracht oder im Formular einer Amtsstelle eingesetzt werden können, sind einschliesslich Zustellung gebührenfrei.

Barauslagen

§ 6. Für Zeugen-, Sachverständigen- und andere Baraufwendungen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung, für Übersetzung sowie für Telefongespräche und Faxübermittlungen werden die dem Gericht entstandenen Kosten verrechnet.

Die Entschädigung der Zeugen und Zeuginnen, Auskunftspersonen und Sachverständigen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte.

Die Entschädigung der Übersetzerinnen und Übersetzer richtet sich nach der Dolmetscherverordnung.

Parteientschädigung
a) Anspruch

§ 7. Eine Entschädigung kann auch zugesprochen werden, wenn die beschwerdeführende Partei die Beschwerde zurückzieht, wenn der Versicherungsträger den angefochtenen Entscheid zu Gunsten der beschwerdeführenden Partei in Wiedererwägung zieht oder sich mit ihr vergleicht.

Eine Entschädigung kann verweigert werden, wenn die obsiegende Partei den Prozess schuldhaft selbst veranlasst hat.

Die obsiegende Partei kann zur Zahlung einer Entschädigung an die unterliegende Partei verpflichtet werden, wenn sich diese wegen rechtswidrigen Verhaltens der obsiegenden zur Prozessführung veranlasst sah.

b) Bemessung

§ 8. Für unnötigen oder geringfügigen Aufwand einer Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, reicht dem Gericht vor dem Endentscheid eine detaillierte Zusammenstellung über ihren Zeitaufwand und ihre Barauslagen ein. Im Unterlassungsfall wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt.

Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung

§ 9. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung richtet sich nach § 8.

§ 10. Die Gerichtskasse bezieht die Gebühren, Kosten und Ordnungsbussen für das Gericht. Kostenbezug

Sie kann das Inkasso von fälligen Ausständen der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

§ 11. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Sozialversicherungsgericht zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Schlussbestimmung

Auf dieses Datum wird die Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen vom 6. Oktober 1994 aufgehoben.

Mit Inkrafttreten ist die neue Verordnung auf alle hängigen Geschäfte anzuwenden.

In Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär:
Faesi Schnetzer